

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto von Leopold Kulka**

Geschäftsnummer: 207946/AC

Zugesprochener Betrag: 26,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Leopold Kulka (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Onkel väterlicherseits, Leopold Kulka, identifizierte, der in Österreich wohnhaft war. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 17. April 2002 gab der Ansprecher an, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der 1889 geboren wurde, sieben Geschwister hatte, darunter Leopold Kulka, [ANONYMISIERT] und fünf Schwestern, die alle jüdisch waren, und dass von den acht Geschwistern nur der Vater des Ansprechers und [ANONYMISIERT] den Zweiten Weltkrieg überlebten. Der Ansprecher gab an, dass es möglich ist, dass sein Onkel in Wien, Österreich, lebte. Der Ansprecher erklärte, dass die fünf Schwestern [ANONYMISIERT] von den Nationalsozialisten ermordet wurden, und dass [ANONYMISIERT] aus seinem Haus in Budapest, Ungarn, fliehen musste, um der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu entgehen. Der Ansprecher hatte keine Informationen über das Schicksal seines Onkel Leopold Kulka, da die Familie durch die Kriegsgeschehen verstreut war und Kontakt zueinander verloren hatte. Der Ansprecher reichte eine Kopie seiner ungarischen Identitätskarte ein, aus der hervorgeht, dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] waren. Der Ansprecher gab an, dass er am 17. Juli 1932 in Budapest, Ungarn, geboren wurde.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.<sup>1</sup>

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Leopold Kulka, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent hatte.

Aus der Bankakte ist ersichtlich, dass das Konto am 20. Mai 1939 geschlossen wurde. Das Kontoguthaben am Tag der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

### **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Leopold Kulka mit der Nummer 16968. Aus diesen Dokumenten vom 15. Juli 1938 geht hervor, dass Leopold Kulka, der am 10. Dezember 1881 geboren wurde, mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und in der Unteren Viaduktgasse 57, in Wien, Österreich, wohnhaft war. Gemäss diesen Dokumenten hatte Leopold Kulka, Besitzer eines Exportunternehmens für Textilien, zahlreiche Konten auf österreichischen und ausländischen Banken, unter anderem ein Konto bei der Bank in Zürich, das am 31. Dezember 1937 ein Guthaben von 567.00 Schweizer Franken aufwies.

### **Analyse des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name und das Heimatland des Onkels des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Heimatland des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher gab an, dass sein Onkel möglicherweise in Wien wohnhaft war, was mit dem unveröffentlichten Wohnort des Kontoinhabers übereinstimmt.

---

<sup>1</sup> Das CRT konnte kein Konto des Verwandten des Ansprechers, [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Der Ansprecher sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen seine Anspruchsanmeldung betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder aufgrund von Informationen aus anderen Quellen ein Auszahlungsentscheid erlassen werden kann.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Leopold Kulka nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste von Konten aufscheint, die gemäss dem Independent Committee of Eminent Person („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten.

Das CRT nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT], dem Bruder von Leopold Kulka, geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist weiters auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass sich weitere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigten, da diese Ansprecher einen anderen Wohnort einreichten, als den von der Bank angegebenen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

#### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und möglicherweise während des Zweiten Weltkriegs von den Nationalsozialisten umgebracht wurde. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die fünf Geschwister des Kontoinhabers Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher erklärte, dass die Schwestern des Kontoinhabers von den Nationalsozialisten ermordet wurden, und der Bruder des Kontoinhabers vor den Nationalsozialisten nach Ungarn fliehen musste.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Informationen einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Onkel des Ansprechers war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher unveröffentlichte Informationen über den Kontoinhaber wie in den Bankunterlagen enthalten identifizierte. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ansprecher eine Kopie seiner eigenen Identitätskarte einreichte, aus der hervorgeht, dass sein Nachname Kulka ist, womit der unabhängige Nachweis erbracht ist, dass die Verwandten des Ansprechers denselben Familiennamen trugen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die

Plausibilität, dass der Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto am 20. Mai 1939 geschlossen wurde. Im vorliegenden Fall sind die Fakten anderen vom CRT bereits behandelten Fällen ähnlich, in denen jüdische Einwohner und/oder Bürger des Dritten Reichs ihr Vermögen im Vermögensverzeichnis von 1938 angaben und ihre Konten daraufhin von einer unbekanntem Person geschlossen und auf Banken im Dritten Reich transferiert wurden. Da die bisherige Rechtsgewinnung des CRT zeigt, dass es in solchen Situationen plausibel ist, dass das Guthaben des Kontos schliesslich vom nationalsozialistischen Regime konfisziert wurde; da der Kontoinhaber das Guthaben des Kontos beim Vermögensverzeichnis von 1938 angab; da der Kontoinhaber in Österreich lebte und sein Schicksal nicht bekannt ist, und es ihm somit nicht möglich gewesen wäre, die Konten in seine Heimat zurückzuführen, ohne die Kontrolle über das Guthaben zu verlieren; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (d), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Aus den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs geht hervor, dass sich der Wert des Kontokorrents am 31. Dezember 1937 auf 567.00 Schweizer Franken belief.

Wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2,140.00 Schweizer Franken betrug, und keine plausiblen Beweise für das Gegenteil vorliegen, wird gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln der Wert des Kontoguthabens auf 2,140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Obwohl aus den Dokumenten des Österreichischen Staatsarchivs hervorgeht, dass sich der Wert des Kontokorrents auf 567.00 Schweizer Franken belief, erklärt das CRT, dass es unmöglich ist, sich auf ein Kontoguthaben zu verlassen, das im Vermögensverzeichnis von 1938 angegeben wurde, da es keine Angaben über die Umstände gibt, unter denen der Kontoinhaber die Erklärung ausfüllte.. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass wie aus der Anzahl der Fälle hervorgeht der

Kontoinhaber möglicherweise nicht alle seiner Vermögenswerte angab oder deren Wert tiefer einstuft, in der Hoffnung, dass dies helfen könnte, einiges zu retten.

Somit findet das CRT nicht, dass der Wert des Kontokorrents, der im Vermögensverzeichnis von 1938 angegeben ist, ein plausibler Beweis des Gegenteils ist, genug, um die Vermutung in Artikel 29 der Verfahrensregeln zu entkräften, und kommt zu dem Schluss, dass der Wert des Kontokorrents des Kontoinhabers auf 2,140.00 Schweizer Franken festzulegen ist. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26,750.00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
18 November 2004